

V. Das Fallbeispiel Liechtenstein

Arno Waschkuhn

Politisches System Liechtensteins

Summary

The principality of Liechtenstein is characterized by a mixed constitution, a multiple system of checks and balances, a high degree of political stability and economic prosperity. This study analyses the competences and role of the prince, the performance of the four political parties, the dominance of the government and the weakness of parliament, the profile of interest groups, and some aspects of the community power and political culture.

Liechtenstein ist nach eigener Einschätzung respektive getreu seiner Selbstthematisierung ein "Kleinstaat im Herzen Europas". Das Fürstentum ist der viertkleinste Staat im zweitkleinsten Erdteil und hat bis heute die letzte deutschsprachige Monarchie bewahrt. Das politische System Liechtensteins verfügt neben dem monarchischen auch über repräsentative Strukturmuster (der 25köpfige Landtag als nationales Parlament) und direktdemokratische Elemente sowie über ein differenziertes Rechtssystem (mit einem Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht), ferner über elf relativ autonome Gemeinden und über ein Ober- und Unterland als separate Wahlbezirke. Liechtenstein hat seit 1938 eine "Allparteienregierung" und kennt neben den zwei im Landtag vertretenen Parteien (Vaterländische Union und Fortschrittliche Bürgerpartei) seit 1986 eine alternative Wählergruppe (Freie Liste), die zweimal den Einzug in den Landtag knapp verpasste, und seit 1989 sogar eine weitere Splitterpartei (Überparteiliche Liste).

Doch bevor ich zu Detailanalysen komme, möchte ich noch ein paar allgemeine Vorbemerkungen machen, insbesondere für diejenigen, die mit dem Fürstentum Liechtenstein, das im übrigen rund 28'000 Einwohner zählt, noch nicht so recht vertraut sind.

Man kann weder das 160 Quadratkilometer kleine Liechtenstein mit einem Blick erfassen noch das gesamtgesellschaftliche System mit einem Etikett versehen und in eine kommode Schublade einordnen: Liechtenstein und sein politisches System liegen völlig ausserhalb des "mainstreams" herkömmlicher Politikbetrachtungen. Man ist fast versucht zu sagen, dass alle konzeptionellen Bemühungen um universelle Theorien auch nur mittlerer Reichweite anhand des Fallbeispiels Liechtenstein falsifiziert werden können - auf Liechtenstein passt kein Ansatz so richtig. Auf der anderen Seite steht der Kleinstaat als solcher sowieso nicht gerade im Mittelpunkt der sozialwissenschaftlichen Anstrengungen und Reflexionen, weswegen wir bei einer konkreten Systemanalyse des politischen Systems in vielerlei Hin-

sicht Neuland betreten; denn die in Liechtenstein manifest gewordene Formgestalt muss als einzigartig und unverwechselbar apostrophiert werden. Gleichwohl kann zum Teil auf liechtensteinbezogene Literatur aufgebaut werden, die ich durch meine eigenen Analysen zu einer situativen Bestandesaufnahme verbinden möchte. Ich konzentriere mich dabei auf einige Probleme und Ambivalenzen des politischen Systems Liechtensteins, die zugleich die gesamtgesellschaftlichen Strukturbesonderheiten Liechtensteins veranschaulichen sollen.

Alois Riklin hat sich in seinem Festvortrag zur Eröffnung des Liechtenstein-Instituts mit der politischen Ordnung Liechtensteins als Mischverfassung auseinandergesetzt. Im Hinblick auf das politische System Liechtensteins hebt Riklin hervor, dass spätestens seit Einführung des wirklich allgemeinen und beide Geschlechter umfassenden Wahl- und Stimmrechts im Jahre 1984 ein Mischverfassungssystem *par excellence* gegeben sei: "Man kann sogar ohne die geringste Übertreibung sagen, Liechtenstein besitze . . . die erste vollgültige formelle Mischverfassung der Geschichte, insofern das demokratische Element, im Gegensatz zu allen Mischverfassungen der Vergangenheit nunmehr ... voll entwickelt ist und insofern das monarchische Element, im Gegensatz zu England, nicht zum 'dignified part of the constitution' verkümmert, sondern, auch in der Gesetzgebung, ein 'efficient part' geblieben ist."

Die politische Ordnung des Landes entspreche der klassischen Mischverfassung, d.h. der institutionellen Mischung von monarchischen, oligarchischen und/oder demokratischen Elementen auf dem Unterbau der sozialen Mischung gesellschaftlicher Gruppen. Von fundamentaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Art. 2 der liechtensteinischen Verfassung von 1921, der da lautet: "Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt." Die liechtensteinische Mischverfassung gründet demnach auf zwei Legitimationsprinzipien, nämlich das monarchische und das demokratische Prinzip, und es ist die Staatsgewalt nach Riklin auf drei Machtträger verteilt: den demokratischen, den oligokratischen und den monokratischen. Das Volk verfügt sogar über direktdemokratische Einrichtungen, nämlich Initiative und Referendum. Die oligarchischen Elemente sieht Riklin beim Parlament, bei der Regierung und den Gerichten sowie bei den Parteien. Die liechtensteinische Mischverfassung wirke integrativ und nicht separativ. Die liechten-

steinische Verfassungswirklichkeit, so Riklin, integriere die sozialen Gruppen und die beiden im Landtag und in der Regierung vertretenen Parteien, dränge sie zum Konsens und übertrage dem monokratischen Element (also dem Landesfürsten) als ultima ratio die Rolle des Schiedsrichters. Verfassung und Verfassungswirklichkeit des Fürstentums Liechtenstein entsprächen aber auch den modernen Mischformen: die Mischung nämlich von Struktur- und Entscheidungsprinzipien, eine subtile Mischung und Zuordnung der Gewalten, der sozialen Gruppen und in bezug auf die Mischung der staatlichen Grundwerte die Verbindung von Demokratie, Rechts- und Sozialstaat.

Alexander Ignor hebt in seiner Studie "Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung" hervor, dass die liechtensteinische Verfassungsentwicklung einen eigentümlichen und unverwechselbaren Weg genommen habe, den man schlagwortartig bezeichnen könnte als Weg der Überwindung des Gegensatzes von monarchischem und demokratischem Prinzip durch die Ausbildung eines monarchisch-demokratischen Konsensprinzips eigener Art.

Auch Ignor stellt als Ergebnis seiner Betrachtung also auf das Konsensprinzip ab. Dieser Bewertung kann ich mich nicht ganz anschliessen. Wenn man nämlich unter Konsensus eine totale oder möglichst umfassende Übereinstimmung aller mit allen versteht, so ist dieses Prinzip nicht nur unrealistisch, sondern auch und gerade als politisches Entscheidungsprinzip unbrauchbar. Wenn man den Konsensbegriff jedoch etwas niedriger ansetzt und darunter nur die Übereinstimmung der systemrelevanten politischen Handlungs- und Entscheidungsträger versteht, dann wäre er hingegen akzeptabel. Jedoch besteht auch hier nach wie vor die Gefahr der Überhöhung und Idealisierung tatsächlicher Verhältnisse. Auch die liechtensteinische Politik ist nicht frei von Interessen und Konflikten - und für das Erzielen von Einvernehmlichkeit auf dem Wege der Kompromissfindung ist der Konsensbegriff meines Erachtens zu hoch gegriffen, zumal demokratietheoretisch und politikwissenschaftlich dafür ein anderer Begriff zur Verfügung steht, nämlich der der Konkordanz. Es wird daher von mir der Begriff der Konkordanz bevorzugt, weil damit Ausgleichs- und Verhandlungsmechanismen verbunden sind, die sich eher auf den Normalfall der Politik beziehen.

Ich möchte schliesslich noch kurz auf einen anderen Ansatz eingehen, nämlich auf die Dissertation von Thomas Allgauer zur parlamentarischen Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Die Arbeit

greift jedoch thematisch weiter aus, als es der Titel suggeriert. Allgäuer stellt fest, dass mit der Verfassung von 1921 dem monarchischen Element das Prinzip der Volkssouveränität an die Seite gestellt wird. Die Intraorgankontrollen des Fürstenhauses werden durch die Hausgesetze geregelt, Interorgankontrollen des Volkes gegenüber dem Monarchen fehlen. Die Regierung steht in einer doppelten Verantwortlichkeit, nämlich gegenüber dem Fürsten und dem Landtag. Seit der 1921er Verfassung ist der Regierungschef nicht mehr Funktionär des Fürsten, sondern ein Mann des Volkes. Tatsächlich ist nach Auffassung Allgäuers die Regierung zum aktiven und dynamischen Hauptträger der Entscheidungsmacht geworden. Es ist diese jedoch eingebettet in ein umfassendes System von "checks and balances", die von Allgäuer synoptisch erfasst wurden. Dieses Netz von Verbindungen, Mitwirkungs-, Widerspruchs- und Kontrollbefugnissen macht auch den politikwissenschaftlichen Reiz der liechtensteinischen Gesamtgesellschaft aus; denn die Verfassung, aus einer revolutionären Situation heraus entstanden, hat Verschränkungen und Mischungen zweifelsohne bewusst gewollt. Sie ist an der Maxime der Gewaltenteilung orientiert und sorgt dafür, dass ein auf mehrere Machtträger verteiltes und miteinander verflochtenes System gegeben ist.

Ich möchte hier ein paar Grundzüge dieser wechselseitigen Zuordnung und Vernetzung herausstreichen. So bedarf jedes Gesetz der Sanktion des Fürsten bzw. seines Stellvertreters. Das Sanktionserfordernis eröffnet dem Landesfürsten zugleich die Möglichkeit, seine Meinung präventiv wissen und also wirken zu lassen. Er hat ferner das Notverordnungsrecht, allerdings ist eine Gegenzeichnung des Regierungschefs erforderlich. Der Monarch vertritt, unbeschadet der gebotenen Mitwirkung der politisch verantwortlichen Regierung, den Staat nach aussen. Für die Gültigkeit von Staatsverträgen ist indes eine Zustimmung des Landtages vonnöten. Einberufung und Auflösung des Parlaments sind nach Verfassungslage zwischen Fürst, Volk und Gemeinden verteilt. Jedes vom Landtag beschlossene und nicht als dringlich erklärte Gesetz kann ferner einem Referendum unterzogen werden. Auch der Landtag kann eine diesbezügliche Volksabstimmung veranlassen. Ein im Wege der Volksinitiative zustandegekommener Gesetzesentwurf, der vom Landtag abgelehnt wird, ist ebenfalls der Volksabstimmung zu unterstellen. Nahezu sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, und es ist der liechtensteinische Rechtsstaat bis hin zur Möglichkeit der konkreten und abstrakten Normenkon-

trolle vor dem Staatsgerichtshof derart gut ausgebaut, dass ein Minderheitenschutz durchgängig gewährleistet ist, wobei die Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention hinzugekommen ist. Soweit ein paar problemorientierte Analysen, die sich von der sonst üblichen liechtensteinischen Erbauungsliteratur merklich unterscheiden. Aber auch die erwähnten Studien sind noch mit einem gewissen idealistischen Überhang versehen und können daher nicht in jeder Hinsicht überzeugen. In der politischen Praxis jedenfalls sehen die Dinge zum Teil etwas anders aus.

Der Landesfürst ist das höchste, verfassungsunmittelbare und vom Willen des Volkes gänzlich unabhängige Staatsorgan. Jedoch darf die Auslegung der Verfassung nicht mit Methoden aus der Vergangenheit erfolgen, und es ist ein Zusammenwirken aller Staatsorgane aufgrund der liechtensteinischen Mischverfassung notwendig. Problematisch ist insbesondere das Abolitionsrecht des Monarchen, d.h. er kann Strafverfahren vor einem rechtskräftigen Urteil der zuständigen Gerichte ohne weitere Begründung niederschlagen. Derartige Anwendungsfälle hat es in Liechtenstein bis in die jüngste Zeit hinein gegeben, wobei auf das Erfordernis einer Gegenzeichnung durch den Regierungschef in der Praxis verzichtet wurde. Ebenso problematisch ist es, dass der Fürst auch in der Volksabstimmung angenommene Initiativen ohne weiteres ablehnen kann, was historisch indes erst einmal vorgekommen ist, demokratiethoretisch aber als ein Konstruktionsfehler betrachtet werden muss.

Im Unterschied zur staatspolitisch klugen Distanziertheit seines Vaters, der jedoch auch des öfteren gegen Regierungsbeschlüsse erfolgreich interveniert hat, neigt der heutige Landesfürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein dazu, unkonventioneller zu denken und provokativer oder ironisch zugespitzter zu formulieren. Es besteht mittlerweile eine monarchische Amtsführung, die weniger am Gedanken der ultima ratio orientiert, vielmehr durchaus politisch offensiv angelegt ist.

Der Landesfürst ist zur eigentlichen "dritten Partei" geworden, was gelegentlich zur Politikblockade führt. So hat der Monarch das Beamtengesetz zu Fall gebracht, obwohl er es prinzipiell befürwortete. Er wollte als Kompensation für sein Verfassungsrecht der Beamtenernennung, das die Regierung seit 1968 stillschweigend an sich gezogen hat, dem Landtag inskünftig die Richter aller Ebenen zur Wahl vorschlagen, das bisherige Verfahren also umkehren. Auch das seit mehr als zwanzig Jahren nicht realisierte Kunsthausexperiment möchte der Fürst in Eigenregie durchführen, weil er der öffentlichen Hand misstraut.

Der Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille hat in einem Meinungsbeitrag im Liechtensteiner Volksblatt vom 14. 8. 1991, mithin aus Anlass des Staatsfeiertages am nächsten Tag, den neuen monarchischen Stil kritisiert. Die monarchisch-demokratische Staatsform stehe auf dem Prüfstand durch das neue Rollenverständnis des Fürsten; denn die monarchische Staatsform, die von der Demokratie begleitet sei, wie dies im Fürstentum Liechtenstein der Fall sei, müsse darauf angelegt sein, dass die Monarchie das statisch-bewahrende und die Demokratie das dynamisch-aktive Element verkörpere: "Wird diese Rollenverteilung vertauscht und hat im politischen Bereich das monarchische Element den aktiven Part, ist eine Korrektur auf dem Verfassungswege im Sinne einer Verstärkung des demokratischen und einer Zurückdrängung des monarchischen Elements angezeigt."

Generell kann jedoch gesagt werden, dass der Fürst nach der Verfassungslage zwar starke politische Kompetenzen hat, dass sie aber faktisch relativ wenig greifen. Die Regierung ist in der politischen Praxis zum Hauptträger der Entscheidungsmacht geworden, und der Landtag als Milizparlament ist mit seiner bescheidenen Infrastruktur hinsichtlich der Regierungskontrolle schlicht überfordert. Jedoch ist auch die Regierung des Fürstentums mit nur zwei hauptamtlichen Mitgliedern tendenziell überfordert, und eine Verstärkung und Professionalisierung ist sicherlich vonnöten.

Die liechtensteinische Halbmilizregierung, in der Verfassung als Kollegialregierung bezeichnet, ist durch eine Durchmischung von Elementen des Präsidial-, Kollegial- und Ressortprinzips gekennzeichnet. Das Kollegialprinzip ist jedoch am geringsten ausgeprägt, insofern vom Minderheitspartner in der "Allparteienregierung" bestimmte Abstriche in der parteipolitischen Profilierung verlangt werden und gesamthaft der von der "Ko-Opposition" in Regierung und Landtag mitzutragende Mehrheitsbeschluss gilt. Es gibt auch keine Vollzuständigkeit der Regierungsmitglieder für ihre Ressorts, da Liechtenstein kein Departementalsystem kennt. Es gehört zu den Vorrechten des mehrheitsbewussten Regierungschefs, dass er über die Ressorts Finanzen und Präsidium verfügt, womit er alle Regierungsräte binden kann. Die Minderheit muss nolens volens mitmachen, um die eigene Wählerklientele noch einigermaßen in der Regierung repräsentiert zu sehen und um nicht von den wichtigsten Informationen im Lande abgeschnitten zu sein.

In Liechtenstein gibt es, wie bereits erwähnt, inzwischen vier Parteien. Die Freie Liste als teiloppositionelle und programmorientierte Partei stellt darauf ab, einzelne Elemente des Basiskonsenses in Liechtenstein in Rich-

tung auf eine Konkurrenzdemokratie zu verändern, während die andere teiloппositionelle Gruppe der Überparteilichen Liste vornehmlich andere Personen in die politischen Ämter und Positionen bringen will und dabei auf ein Handlungs- und Grundsatzprogramm verzichtet. Diese Trennungslinie ("cleavage") ist eindeutig.

Nicht ganz so eindeutig, wenngleich vorhanden, sind die "cleavages" zwischen den beiden etablierten Parteien, wobei in letzter Zeit zusätzliche Orientierungsschwierigkeiten dadurch aufgetaucht sind, dass in der Fortschrittlichen Bürgerpartei liberale Elemente auf dem Vormarsch sind, während der Wirtschaftsflügel am Boden liegt und unter Umständen zur Vaterländischen Union abwandert, die die Wohlstandsentwicklung und -bewahrung kontrafaktisch, aber wirkungsvoll für sich beansprucht. Die FBP ist nach wie vor eine wertkonservative, auf unabhängige Persönlichkeiten von intellektuellem oder menschlichem Rang bezogene Partei, während die VU viel von Organisation und Parteidisziplin hält. Die VU ist eine effiziente Apparatpartei geworden. Demgegenüber hat die FBP eher einen amateurhaften Anstrich und vertraut auf Grundwerte, die sich im politischen Diskurs als zielführend erweisen sollen. Der Vorsprung der VU besteht im besseren Management plus Marketing und im Willen zur Machterhaltung.

Die VU ist im grossen und ganzen eine mehr zentralistische Partei, die Bürgerpartei eine Partei mit gesinnungsethischen Zügen und individuellen Abweichungen. Die VU ist machtbewusster und hierin von keinen Selbstzweifeln geplagt, die FBP reflexiver und sowohl im Denken wie im Handeln weniger geschlossen. Allerdings verfügt die FBP über keine grossen Alternativen zur Politikgestaltung der VU-Regierung; da sie an dieser beteiligt ist und ihre Prämissen nicht in Frage stellen kann.

Die Fortschrittliche Bürgerpartei und die Vaterländische Union sind ihrem Anspruch nach demokratische Integrationsparteien (Sammel- oder Volksparteien). Sie unterscheiden sich lediglich in den oben angeführten Nuancen. Die "Etatisierung" der beiden Parteien hat zu einer rhetorischen Flucht in die lediglich verbal mobilisierende Attitüde geführt, wie sie in den Landes- qua Parteizeitungen zum Ausdruck kommt, die gebetsmühlenartig bestimmte Parolen und Standpunkte reproduzieren, ohne überhaupt eine wirkliche Auseinandersetzung zu suchen.

Der Wille zur Machterhaltung oder zum Machtgewinn hält die Parteien als Wählergruppen zusammen sowie die von den Führungsgremien betriebene Suche nach einem wählerwirksamen Regierungschef-Kandidaten, hin-

ter den sich, einmal gefunden, alle im Erfolgsfall scharen können oder wollen. Die Verselbständigung der Parteien, welche die Kandidatenselektion und Regierungszusammensetzung bestimmen, also für die politische Elitenauswahl zuständig sind, geht mit einem Allzuständigkeitsdenken einher, das trotz vieler Einzelbemühungen in den Fachausschüssen noch immer weniger an der Politikvermittlung auf dem Wege eines Dialogs interessiert ist, als vielmehr im appellativen Verlautbarungsstil politische Inhalte entweder als Handlungs- oder aber Bedenkenträger präsentiert, weil der aktive und breit informierte Parteibürger (und die -bürgerin) fehlt. Der adressatenbezogenen Gefälligkeitspolitik korrespondiert eine überzogene Anspruchshaltung der Bevölkerung, so dass seitens der Parteien eine Einpassung in vorherrschende Tendenzen und keine zielgerichtete Initiierung von Lernprozessen erfolgt. Liechtenstein aber benötigt mehr denn je innovative Volksparteien, welche die politischen Vermittlungs- und Konsensualisierungsprozesse im Sinne einer responsiven und differenzierten Politikkonzeption für den Kleinstaat leisten, aber nicht nur affirmativ vorgeben, dies zu tun.

Responsive Politik verlangt aber auch, nichtmehrheitsfähige Interessen einzubinden, allen gesellschaftlichen Gruppen Chancen der Teilhabe und Kommunikation zu eröffnen, auch nichtorganisierte Interessen zu berücksichtigen und Chancengleichheit wie Verteilungsgerechtigkeit zwischen Gruppen und Generationen zu verwirklichen.

Die beiden etablierten Parteien in Liechtenstein bilden *cum grano salis* keine wirkliche geistige Heimat (mehr) und erodieren an den Rändern. Die kleinere Richtungspartei "Freie Liste" profitiert hiervon eher noch unterdurchschnittlich, weil sie zu sehr zu einer "Selbsterfahrungsgruppe" mit experimentalem Charakter tendiert und in ihrer programmatisch-alternativen Selbstherrlichkeit wenig wählerbezogen auftritt, während die noch kleinere "Überparteiliche Liste Liechtenstein" derzeit in manchem nur eine unfreiwillige Kopie der etablierten Parteien ist. Das Parteiensystem in Liechtenstein zerfranst sich und wird ohne erheblichen Substanzgewinn unübersichtlich.

In bezug auf das nur wenig untersuchte Verbandssystem ist zunächst festzuhalten, dass Liechtenstein wahrscheinlich das Land mit der grössten Vereinsdichte ist. Vereine fungieren als gesellschaftliche Katalysatoren; sie sind Entlastungszonen des Freizeitvergnügens und der Geselligkeit mit überwiegend latent bleibenden politischen Implikationen. Anders verhält es sich bei den grösseren Verbänden im Wirtschaftsbereich und in der Arbeits-

Politisches System

welt. Am bedeutendsten ist ohne Frage die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, in der nahezu alle den industriellen Export tätigen Unternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen mit internationalem Geschäftsbereich zu einer Interessenskoalition zusammengeschlossen sind. Insofern in den hier erfassten Betrieben über ein Drittel der Gesamtbeschäftigten in Liechtenstein erwerbstätig ist, verfügt die Industrie- und Handelskammer schon aufgrund ihrer Mitgliederstärke über eine starke Nachfragemacht, so dass gegen ihr Votum politische Entscheidungen wohl kaum durchzusetzen sind.

An ihr führt in Liechtenstein kein politischer Weg vorbei, ohne ihr Placet ist kein systemrelevantes Reformprojekt durchsetzbar. Im Zuge eines Europäischen Wirtschaftsraumes, der sowohl die monarchischen Kompetenzen als auch die direktdemokratischen Volksrechte entsubstantialisiert, würden diesem Arbeitgeberverband schier unermessliche Gestaltungs- und Pressionsmöglichkeiten zuwachsen, zumal der "Gegenpart", der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband, immens schwach ist und in keinsten Weise eine wirkungsvolle soziale Gegenmacht darstellt. Der Organisationsgrad des Liechtensteinischen Arbeitnehmerverbandes als nationaler Einheitsgewerkschaft ist mit ca. 13 Prozent sehr niedrig. Konkrete Mitbestimmungsforderungen werden nicht erhoben, und man hat sich in Analogie zur Schweiz für sozialpartnerschaftliche Beziehungen entschieden.

Nicht nur im Kontext eines möglichen EWR-Vertrages wachsen für Liechtenstein die Orientierungsprobleme. Erschwerend kommt hinzu, dass die meisten Liechtensteiner offensichtlich die Fähigkeit verloren haben, Strukturen und Besitzstände in Frage zu stellen oder einmal Neues zu riskieren. Die Verteilungsansprüche der Gruppen behindern jedenfalls das Erarbeiten aufeinander abgestimmter Zielvorstellungen. Liechtenstein steht daher - inmitten einer noch immer nicht so recht begriffenen "Wohlstandsgeschichte" - vor Identitätsproblemen, die sich zuallererst im Interessenvermittlungssystem ankündigen und niederschlagen werden.

In einem staatsrechtlichen und politischen Porträt Liechtensteins führt Gerard Batliner aus: "Es handelt sich um ein Mischsystem im durchaus aristotelischen Sinne; monarchisches und demokratisches Prinzip greifen ineinander oder sind geteilt und verstreben den Staat zu einem differenzierten Ganzen. - Dabei ist Liechtenstein ein Einheitsstaat, allerdings ein dezentralisierter, der durch elf Gemeinden getragen wird." Das Fürstentum Liechtenstein ist also eine Monarchie und Demokratie sowie ein dezentralisierter Einheitsstaat. Wegen der Kleinheit Liechtensteins wiederum fehlt im

Staatsaufbau verständlicherweise eine mittlere oder intermediäre Ebene (Bundesländer oder Kantone).

Jedoch sind auch in Liechtenstein wegen der zunehmenden Verflechtung der öffentlichen Aufgaben Zentralisierungstendenzen unübersehbar. Andererseits kann man sich hin und wieder des Eindrucks nicht erwehren, dass jede Gemeinde sich selbst immer noch am nächsten ist. Das zeigt das über zwölfjährige vergebliche Bemühen um die Institutionalisierung einer landesweiten Landwirtschaftszone. Derzeit ist wieder eine neu eingesetzte Landtagskommission an der Arbeit, die in der Landtagsitzung vom 12. September 1990 bestellt wurde, an welcher die zweite und dritte Lesung des entsprechenden Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens vorgesehen war. Im Vorfeld der Gemeindevahlen 1991 wurde vor allem von der Fraktion der VU die "heikle Schnittstelle zur Gemeindeautonomie" reklamiert. Die Gesetzesvorlage sei zu sehr von einem Referendum bedroht. Ein populistischer Abgeordneter aus dem Unterland (inzwischen auch Gemeindevorsteher, was nicht gerade der Gewaltenteilung dient) stellte im Landtag klar, dass er ein solches Referendum sofort mit Fr. 5'000.- unterstützen würde. Übergeordnete Interessen haben es auch im parlamentarischen Entscheidungsprozess schwer, anerkannt zu werden.

Ich könnte hier noch auf einige Dinge mehr eingehen, was aus Zeitgründen jedoch nicht mehr möglich ist. Es ist daher abschliessend festzuhalten, dass der Kleinstaat Liechtenstein charakterisiert ist durch Konkordanz oder Ko-Opposition, Konfliktvermeidung oder Kompromissfähigkeit, aber ebenso durch Kontrollverdünnung und Nicht-Entscheidungen. Liechtensteins Orientierungsnormen sind generell: Mitte - Mischung - Mässigung. Aber es kommen mitunter auch Mittelmässigkeit und Kleinmut hinzu. Die Mischverfassung bietet einen guten Rahmen sowohl für Ausgleich als auch für Blockaden. Viele Konstellationen sind denkbar, aber überwiegend bleibt es beim Bisherigen, weshalb ich an anderer Stelle einmal von "struktureller Ereignislosigkeit" gesprochen habe. Liechtenstein hat sich in seiner Nische komfortabel eingerichtet, mehr kann und will es offensichtlich nicht. Es wird sich weisen, ob das "muddling through", das pragmatische Sichdurchwursteln, eine zukunftstaugliche Politikausrichtung ist. Mit Besitzstandswahrung allein ist es nach meiner Auffassung jedenfalls nicht getan. An den Richtungssymbolisierungen des Landesfürsten würde ich keinen Anstand nehmen, ist es doch seit jeher eine der vornehmsten Aufgaben des Monarchen, "zu ermutigen, zu raten und zu warnen". Der neue

Politisches System

monarchische Stil könnte angesichts der unweigerlichen Dynamisierung aller Lebensverhältnisse in Wohlfahrtsstaaten ein angemessener sein, er passt zu einer offenen und toleranten Gesellschaft. Insofern sich der Fürst aus der Tabuisierung selbst herausnimmt, wird man sich mit ihm politisch-argumentativ auseinandersetzen haben.

Lassen Sie mich mit einem bemerkenswerten Satz des Liechtensteiners Heinz Frommelt schliessen, den er aus Anlass seiner Dissertation über das liechtensteinische Bankgeheimnis in einem Zeitungsinterview geäußert hat und den ich als eine Maxime des Kleinstaates verstehen möchte: "Ein kleines Land wie Liechtenstein bedarf auf jedem Gebiet einer Vision, Dynamik und Universalität, um seine Eigenständigkeit zu erhalten."

Literaturverzeichnis

- Allgäuer, Thomas: Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 1989. (Liechtenstein Politische Schriften. Bd. 13).
- Batliner, Gerard: Liechtenstein. Ein staatsrechtliches und politisches Portrait. Vaduz, 1986. (Liechtenstein Wirtschaftsfragen. Bd. 13).
- Gralher, Manfred: Mitte - Mischung - Mässigung. In: Res Publica. Studien zum Verfassungswesen. Hrsg. Peter Haungs. München, 1977, S. 82-114.
- Ignor, Alexander: Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung. In: Liechtenstein - Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Hrsg. Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, 1987, S. 465-485.
- Liechtenstein: Facetten eines Kleinstaates. In: Neue Zürcher Zeitung. Sonderbeilage vom 10.9.1990.
- Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Hrsg. Peter Geiger und Arno Waschkuhn. Vaduz, 1990. (Liechtenstein Politische Schriften. Bd. 14).
- Riklin, Alois: Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. In: Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Vaduz, 1987. (Kleine Schriften, H. 11), S. 20-37.
- Waschkuhn, Arno: Die Mischverfassung Liechtensteins. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung Jg. 10 (1989), H. 1, S. 9-12.
- Waschkuhn, Arno: Zur Bedeutung der Monarchie für Liechtenstein. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung Jg. 10 (1989), H. 2, S. 41-45.
- Waschkuhn, Arno: Probleme des politischen Systems Liechtensteins. BERN, 1991. (Ms. Liechtenstein-Institut).
- Wille, Herbert: Aus der Vergangenheit müssen die Kräfte für die Zukunft geschöpft werden. Konstanten im Wandel. Selbstverständnis von Staat, Gesellschaft, Monarchie und Kirche in der heutigen Zeit. Gedanken zum Staatsfeiertag. In: Liechtensteiner Volksblatt vom 14. August 1991, S. 1 u. 3.